

**Satzung  
über die  
Stiftung des Heidelberger Künstlerinnenpreises  
zur Förderung der zeitgenössischen Musik**

vom 20. Dezember 2007  
(Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 2007)<sup>1</sup>

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Stadt Heidelberg stiftet zur Förderung der zeitgenössischen Musik den

**Heidelberger Künstlerinnenpreis,**

der nach den Bestimmungen dieser Satzung vergeben wird.

**§ 2**

Das Preisgeld für den Künstlerinnenpreis beträgt 10.000,00 Euro (zehntausend Euro). Es wird jährlich an Komponistinnen, die aufgrund ihrer bisherigen Arbeiten eine herausragende Position in der zeitgenössischen Musik einnehmen oder einzunehmen versprechen, vergeben.

**§ 3**

Über die Vergabe des Preises entscheidet eine Jury, die sich aus Persönlichkeiten mit fachlichen Kompetenzen auf dem Gebiet der zeitgenössischen Musik zusammensetzt und die vom Oberbürgermeister bestimmt werden. Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender der Jury, der Intendant des Theaters und Philharmonischen Orchesters der Stadt Heidelberg und der Generalmusikdirektor der Stadt Heidelberg sind qua Amt Mitglieder dieser Jury. Der Förderpreis kann nur einmal an dieselbe Person verliehen werden.

**§ 4**

Der Preis wird durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in der Stadt Heidelberg übergeben. Die Preisverleihung, über die eine Urkunde ausgehändigt wird, ist verbunden mit der Aufführung eines Werkes der Preisträgerin durch das Philharmonische Orchester der Stadt Heidelberg im Einvernehmen mit dem Generalmusikdirektor.

**§ 5**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

<sup>1</sup> Geändert durch:

Satzung vom 14. März 2024 (Heidelberger Stadtblatt vom 10.04.2024).